



Botschaft

Datum 16. November 2021

Nr. 30

Auflösung des Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur und Anschluss an die Interkommunale Anstalt ARA Thurtal

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Zweckverband ARA Ellikon an der Thur, bestehend aus den Zürcher Gemeinden Dinhard, Ellikon an der Thur, Rickenbach und Wiesendangen sowie den Thurgauer Gemeinden Frauenfeld, Gachnang und Uesslingen, wurde im Jahr 1972 gegründet. Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Ellikon an der Thur wurde im Jahre 1975 in Betrieb genommen, in den Jahren 1993 und 1994 ausgebaut und in den Jahren 2014 bis 2016 auf die derzeitige Grösse erweitert. Die Stadt Frauenfeld leitet das häusliche Abwasser von ca. 530 Einwohnerinnen und Einwohner der Gebiete Grofenwies, Erzenholz und Horgenbach zur Reinigung in die ARA in Ellikon ab.

1. Ausgangslage

Die Kantone Zürich und Thurgau haben in einem Staatsvertrag (ZH: 711.531; TG: 814.341) die Grundlagen zur Bildung des Zweckverbands geregelt. Der Staatsvertrag wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 18.10.1972 und vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 7.11.1972 genehmigt.

Der Zweckverband ARA Ellikon an der Thur muss aufgrund des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (seit 1.1.2018 in Kraft) seine Statuten überarbeiten. Es wurde festgestellt, dass die kantonsübergreifenden Strukturen und unterschiedliche demokratische Regelungen bezüglich Zuständigkeiten und Mitspracherecht der Bevölkerung in den Kantonen Zürich und Thurgau einen Weiterbestand des Zweckverbands erschweren. Zudem sind die bestehenden Strukturen für einen effizienten Betrieb nicht optimal.

Mit dem neuen Gemeindegesetz des Kantons Zürich haben sich noch weitere Zuständigkeitsfragen ergeben, welche ebenfalls in den Statuten geregelt werden müssen:

- Gemäss neuem Gemeindegesetz müssen die Statutenrevision, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Auflösung des Zweckverbands und grundlegende Änderungen der Statuten von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden.

Im Kanton Thurgau fallen diese Aufgaben in die Kompetenz der Stimmberechtigten, des Gemeindeparlaments oder des Gemeinderats (Exekutive).

- Gemäss neuem Gemeindegesetz muss über Initiativen und Geschäfte, welche dem fakultativen Referendum unterstehen, an der Urne abgestimmt werden.

In den bisherigen Statuten ist ein Vorbehalt (Art. 11 Ziff. 3) bezüglich Zuständigkeiten enthalten, d.h. die Zürcher Gemeinden müssen an der Urne entscheiden und in den Thurgauer Gemeinden werden die Geschäfte entsprechend den Zuständigkeiten der Gemeinden bzw. der Stadt Frauenfeld behandelt.

Abklärungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich haben ergeben, dass ohne Änderung des Staatsvertrags vom 18.10.1972 eine Revision der Statuten nach neuem Gesetz nicht möglich ist. Zudem wären für verschiedene in den Statuten zu regelnde Artikel für die Thurgauer Gemeinden gegenüber den Zürcher Gemeinden abweichende Formulierungen notwendig. Bald zeichnete sich ab, dass unterschiedliche Artikel in den Statuten rechtlich nicht widerspruchsfrei formuliert werden können.

Die Evaluation von verschiedenen Optionen ergab, dass eine Interkommunale Anstalt (IKA) die geeignetste Form für die künftige Zusammenarbeit darstellt.

2. Neue Organisationsform: Interkommunale Anstalt ARA Thurtal

Die neue Organisationsform besteht aus der Interkommunalen Anstalt (IKA) ARA Thurtal. Die IKA bildet eine zweckmässige Form zur Führung der künftigen Organisation und Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie ist ein öffentliches Unternehmen. Als solches führt sie wie eine Gemeinde einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz. Ihr Personal ist öffentlich-rechtlich angestellt. Die Trägergemeinden bestellen gemeinsam die Anstaltsorgane, üben gemeinsam die Aufsicht über sie aus und nehmen gemeinsam ihre Einflussmöglichkeiten wahr. Die Führung der IKA besteht aus dem Vorstand, der in der Praxis oft Verwaltungsrat bezeichnet wird, und einer Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat ist als oberstes Führungsorgan zuständig für die strategische Führung, die Geschäftsleitung für die operative Führung.

Die neue IKA ARA Thurtal besteht aus den drei Trägergemeinden Ellikon, Rickenbach und Dinhard. Diese bilden auch das Führungsorgan (Verwaltungsrat), welches aus vier Mitgliedern besteht. Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat und bestimmt das von ihr entsandte Mitglied und dessen Stellvertretung selbst. Für das vierte Mitglied und dessen Stellvertretung haben die Thurgauer Anschlussgemeinden ein Vorschlagsrecht. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden.

Die Zürcher Gemeinde Wiesendangen und die drei Thurgauer Gemeinden Gachnang, Uesslingen-Buch und Frauenfeld liefern geringere Abwassermengen zur ARA, ihr Anschluss an die ARA wird über einen separaten Vertrag geregelt. Diese vier Anschlussgemeinden beziehen bei der IKA ARA Thurtal eine Leistung und gelten diese ab. Die IKA ARA Thurtal betreibt die vom aufgelösten Zweckverband ARA Ellikon an der Thur erstellte ARA nach den Vorgaben von Bund und Kanton. Die IKA ARA Thurtal räumt den Anschlussgemeinden das Recht ein, die gemäss Perimeter (siehe Anschlussvertrag im Anhang) auf deren Gebiet anfallenden Abwässer in die ARA Thurtal zu leiten. Die Zuleitung und die Mitbenützung der ARA der Anschlussgemeinden Wiesendangen, Gachnang, Uesslingen-Buch und Frauenfeld werden im Anschlussvertrag geregelt.

3. Auswirkungen der neuen Organisationsform auf die Stadt Frauenfeld

Die Stadt Frauenfeld leitet das Abwasser von ca. 530 Einwohnerinnen und Einwohnern der Gebiete Grofenwies, Horgenbach und Erzenholz zur ARA in Ellikon ab. Im bestehenden Zweckverband ist Frauenfeld diejenige Gemeinde mit der geringsten Anzahl an angeschlossenen Einwohnenden. Die Beteiligung der Stadt Frauenfeld an den Betriebs- und Unterhaltskosten liegt bei knapp 5%.

Durch die neue Organisationsform wird die strategische Führung dem Verwaltungsrat (VR) der IKA ARA Thurtal übergeben. Die drei Thurgauer Gemeinden sind im 4-köpfigen VR mit einer Person vertreten (Vorschlagsrecht). Im Vergleich zur heutigen Organisationsform mit der Delegiertenversammlung wird künftig der Einfluss der Stadt Frauenfeld gemindert. Im Hinblick auf den klar definierten Zweck der IKA ARA Thurtal, welcher sich durch die neue Organisationsform nicht ändern wird, ist dieses reduzierte Mitbestimmungsrecht von untergeordneter Bedeutung. Von der gesamten Abwassermenge der Stadt Frauenfeld wird weniger als 1% in der ARA Ellikon behandelt. Die Relevanz und die Auswirkungen für Frauenfeld sind deshalb gering.

Finanziell hat die Änderung der Organisationsform keine wesentlichen Auswirkungen. Die Investitions- und Betriebskosten werden weiterhin auf die Gemeinden im Einzugsgebiet der ARA verteilt. Der bestehende Kostenverteiler und der zukünftige Kostenverteiler sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Kostenanteile an der Erfolgsrechnung	
Gemeinde	alt in %	neu* in %
Dinhard	15.747	16.167
Ellikon a.d.Thur	28.581	25.042
Rickenbach	26.076	26.242
Wiesendangen	10.786	12.174
Frauenfeld	4.425	3.949
Gachnang	7.402	7.958
Uesslingen	6.983	8.468
Total	100.000	100.000

* Stand September 2021, Anteil Fremdwasser mit 20% berücksichtigt, Fremdwassermengen aufgrund Messkampagne 2017 abgeschätzt.

	Unveränderte Kostenanteile an der Investitionsrechnung in %
Gemeinde	
Dinhard	16.07
Ellikon a.d.Thur	27.95
Rickenbach	25.44
Wiesendangen	10.26
Frauenfeld	4.89
Gachnang	8.84
Uesslingen	6.55
Total	100.00

4. Stand des Projekts und Terminplan

An der Betriebskommissionssitzung des AV Ellikon vom 2. September 2021 wurden der Anstaltsvertrag (Gründungsvertrag der IKA), der Anschlussvertrag sowie das Finanzierungsreglement genehmigt. Damit sind die Grundlagen für die Gemeinden vorhanden, um über die Auflösung des bestehenden Zweckverbands ARA Ellikon resp. die Überführung der Aufgaben in die neue Rechtsform einer IKA befinden zu können. Gemäss Statuten des Zweckverbands

kommt die Auflösung des Verbands durch übereinstimmenden Beschluss der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden zustande. Zudem bedarf die Auflösung des Zweckverbands der Genehmigung durch die Regierungsräte beider Kantone.

Der Stadtrat nahm mit Stadtratsbeschluss Nr. 334 vom 5. Oktober 2021 den Anstaltsvertrag (Gründungsvertrag), den Anschlussvertrag sowie das Finanzierungsreglement zustimmend zur Kenntnis und beschloss, dem Gemeinderat in einer Botschaft die Auflösung des Zweckverbands und die Übertragung dessen Aufgaben mit einem Anschlussvertrag an die IKA ARA Thurtal zu beantragen.

Die weiteren Schritte bis zur Inkraftsetzung der IKA ARA Thurtal sind wie folgt vorgesehen:

Bis Januar 2022	Genehmigung Rechtsformumwandlung mit Auflösung Zweckverband ARA Ellikon a.d. Thur in IKA ARA Thurtal und Annahme Anschlussvertrag durch Gemeinderat Frauenfeld
15. Mai 2022	Urnenabstimmung Rechtsformumwandlung Zweckverband ARA Ellikon a.d. Thur in IKA ARA Thurtal und Zustimmung Anstaltsvertrag (Gründungsvertrag) bzw. Anschlussvertrag in Zürcher Gemeinden
Juni bis September 2022	Genehmigungsverfahren der Regierungsräte der Kantone Thurgau und Zürich zur Auflösung des Zweckverbands
Per 1. Januar 2023	Inkraftsetzung der IKA ARA Thurtal mit Anstaltsvertrag (Gründungsvertrag) und Anschlussvertrag

5. Schlussbemerkungen und Anträge

Gemäss Gemeindeordnung (Art. 31, Abs. 3.f) ist der Gemeinderat für die Beschlussfassung über Ein- und Ausritte bei Zweckverbänden zuständig. Da die jährlichen Beiträge an den Zweckverband ARA Ellikon bis anhin für die Betriebskosten im Durchschnitt 35'000 bis 40'000 Franken betragen haben, fallen gemäss Gemeindeordnung Art. 37, Abs. 2 auch die wiederkehrenden Ausgaben in die Kompetenz des Gemeinderats. Dieser hat demzufolge über den Anschlussvertrag zu befinden.

Die Umwandlung der Rechtsform vom Zweckverband zur IKA bedeutet für den Zweckverband ARA Ellikon eine starke Verschlankeung der Organisationsstruktur. Für die strategische

Führung ist nicht mehr die Delegiertenversammlung, sondern der vierköpfige Verwaltungsrat verantwortlich. Zweck und Aufgaben der IKA ARA Thurtal richten sich wie bisher nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Handlungsspielraum der IKA ARA Thurtal beschränkt sich auf den Bereich innerhalb dieser gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitbenützung der ARA in Ellikon wird für die Stadt Frauenfeld über den Anschlussvertrag geregelt. Ein Mitspracherecht bleibt gewährleistet, da die drei Thurgauer Gemeinden Gachnang, Uesslingen-Buch und Frauenfeld einen gemeinsam zu bestimmenden Verwaltungsrat stellen können (Vorschlagsrecht).

Durch die neue Organisationsform kann die IKA ARA Thurtal ihre Aufgaben kantonsübergreifend und gesetzeskonform erfüllen. Für die Gemeinden entstehen durch die neue Organisationsform keine nachteiligen, finanziellen Auswirkungen. Betriebskosten sowie Investitionen werden wie bis anhin auf die beteiligten Gemeinden nach Verursacherprinzip verteilt.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge:

1. Der Auflösung des Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur wird zugestimmt.
2. Der Anschlussvertrag vom 29. Oktober 2021 der Interkommunalen Anstalt (IKA) ARA Thurtal wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Vorlage geht an das Büro des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragsstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 16. November 2021

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin

Beilagen:

- Anstaltsvertrag (Gründungsvertrag) vom 29. Oktober 2021
- Anschlussvertrag vom 29. Oktober 2021
- Finanzierungsreglement vom 6. September 2021

Interkommunale Anstalt ARA Thurtal mit Sitz in Ellikon an der Thur

Anstaltsvertrag

(Gründungsvertrag)

Stand 29.10.2021

mit Termin-Anpassungen (Art. 34 und 36)
aufgrund der Verschiebung der Urnenabstimmung auf 15. Mai 2022

Inhalt	Seite
I. Vorbemerkungen	4
II. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Rechtsform und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
III. Organe, Aufsicht und Publikationen	5
Art. 3 Organe der Anstalt	5
Art. 4 Aufsicht	5
Art. 5 Publikationen	5
IV. Organisation	6
Trärgemeinden	
Art. 6 Aufsicht durch die Trärgemeinden	6
Verwaltungsrat	
Art. 7 Zusammensetzung, Konstituierung	7
Art. 8 Oberleitung, Delegation	7
Art. 9 Befugnisse	8
Art. 10 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle	9
Art. 11 Vergütung	9
Geschäftsleitung	
Art. 12 Anstellung, Zusammensetzung	9
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen	10
Revisionsstelle	
Art. 14 Wahl	10
Art. 15 Aufgaben	10
V. Anstaltsbetrieb	10
Art. 16 Anstaltsmittel	10
Art. 17 Abgeltungsreglement für Dienstleistungen	10
Art. 18 Eigentumsverhältnisse	11
Art. 19 Beteiligungsverhältnisse	11
Art. 20 Finanzierung der IKA	11
Art. 21 Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke der Träger- und Anschlussgemeinden	12
Art. 22 Anschlüsse am Kanalisationsnetz	12
Art. 23 Duldungspflichten der Träger- und Anschlussgemeinden	12
VI. Personal, Arbeitsvergaben und Haftung	12
Art. 24 Personalrecht	12
Art. 25 Öffentliches Beschaffungswesen	13
Art. 26 Haftung der Trärgemeinden	13

VII. Haushalt IKA	13
Art. 27 Finanzhaushalt	13
Art. 28 Budget	13
Art. 29 Finanzkompetenzen Verwaltungsrat	13
Art. 30 Jahresrechnung und Geschäftsbericht	14
VIII. Kündigung, Auflösung und Liquidation	14
Art. 31 Kündigung des Anstaltsvertrags	14
Art. 32 Rechtsschutz bei Streitigkeiten	14
Art. 33 Auflösung und Liquidation	14
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 34 Umwandlung Investitionsbeiträge in Darlehen	15
Art. 35 Änderungen des Anstaltsvertrags	15
Art. 36 Inkrafttreten des Anstaltsvertrags	15
Anhänge	
Übersichtsplan Kanäle und Sonderbauwerke, Stand 12.06.2021	17
Liste Sonderbauwerke und Liegenschaften, Stand 12.06.2021	18

I. Vorbemerkungen

Die Zürcher Gemeinden Ellikon an der Thur, Dinhard, Rickenbach, Wiesendangen sowie die Thurgauer Gemeinden Frauenfeld, Gachnang und Uesslingen-Buch haben beschlossen, die Aufgaben des seit 1972 bestehenden Zweckverbands „ARA Ellikon an der Thur“ an eine Interkommunale Anstalt (IKA) zu übertragen. Diese IKA wird von den drei Hauptlieferanten Ellikon an der Thur (Abkürzung „Ellikon“), Rickenbach und Dinhard mit diesem Gründungsvertrag (Anstaltsvertrag) errichtet. Die IKA übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des aufzulösenden Zweckverbands.

Die IKA ermöglicht unternehmerisches Handeln und effizientes Umsetzen für eine von Bundes- und Kantonsrecht weitgehend bestimmte Aufgabe. Die Regelungen im Anstaltsvertrag sichern den Trägergemeinden und der Bevölkerung die notwendige Einflussnahme und Kontrolle zu. Gemäss Gemeindegesetz müssen der Anstaltsvertrag und alle seine Änderungen in allen Trägergemeinden Ellikon, Rickenbach und Dinhard von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden. Der Anstaltsvertrag und dessen Änderungen sind erst nach Genehmigung durch den Regierungsrat gültig.

Mit der Zürcher Gemeinde Wiesendangen und den Thurgauer Gemeinden Frauenfeld, Gachnang und Uesslingen-Buch (Anschlussgemeinden) werden für die Reinigung der von ihnen gelieferten Abwässer Anschlussverträge erstellt.

II. Bestand und Zweck

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal“ (Abkürzung „IKA ARA Thurtal“; Abkürzung im Vertrag „IKA“) errichten die Politischen Gemeinden Ellikon, Rickenbach und Dinhard auf unbestimmte Dauer eine interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Ellikon.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck der IKA ist die Gewährleistung des Gewässerschutzes durch Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung der ARA Thurtal (Abkürzung „ARA“) zur Reinigung der häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer aus den Träger- und Anschlussgemeinden.

² Die Aufgabenerfüllung der IKA richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich.

³ Die IKA ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts. Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und weist nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich über den Gemeindehaushalt einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz aus.

⁴ Die IKA

- a) sammelt und reinigt die in ihrem Einzugsgebiet anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer und betreibt dazu die ARA.
- b) erbringt Dienst- und Sachleistungen im Bereich der Verbandskanäle und Sonderbauwerke (Regenbecken, Pumpwerke) gemäss genereller Darstellung im Übersichtsplan (Anhang) und unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Generellen Entwässerungsplans (GEP) der IKA.
- c) sorgt für eine zweckmässige Nutzung der Energie, welche aus dem Betrieb der ARA anfällt.
- d) kann weitere organisatorische und/oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserreinigung zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen.
- e) kann zudem in den oben genannten Bereichen mindestens kostendeckend beratende Dienstleistungen anbieten und die Betriebsleitung von Drittanlagen übernehmen.
- f) kann betriebsnotwendige Grundstücke erwerben oder im Baurecht übernehmen.
- g) kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der IKA im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten oder sich daran beteiligen und ihnen untergeordnete Teilaufgaben zur Erfüllung des Anstaltszwecks delegieren.

III. Organe, Aufsicht und Publikationen

Art. 3 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat
- die Revisionsstelle.

Art. 4 Aufsicht

Die IKA steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden und des Kantons Zürich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 5 Publikationen

¹ Die IKA nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Die IKA sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

IV. Organisation

Trärgemeinden

Art. 6 Aufsicht durch die Trärgemeinden

¹ Die Gemeinderäte der Trärgemeinden üben ihre Aufsicht über die IKA gemeinsam aus.

² Diese Aufsichtsaufgabe der Gemeinderäte der Trärgemeinden umfasst:

a) Verwaltungsrat

- Wahl ihrer Vertretung im Verwaltungsrat gemäss Art. 7 Abs. 2 sowie Weisungsrecht;
- Abberufung ihrer Vertretung im Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen;
- Wahl des vierten Verwaltungsratsmitglieds gemäss Art. 7 Abs. 3 und dessen Abberufung aus wichtigen Gründen;
- Festlegung der Eigentümerstrategie zuhanden des Verwaltungsrats.

b) Genehmigung

- des Budgets und der Jahresrechnung der IKA;
- von Ausgaben ausserhalb des Budgets, wenn diese die jährliche Limite von CHF 100'000 übersteigen;
- von Abschluss und Änderung von Anschlussverträgen;
- von Leistungsvereinbarungen mit Dritten;
- von Erlassen der IKA und deren Anpassung:
 - . Finanzierungsreglement der IKA,
 - . Entschädigungsreglement des Verwaltungsrats
 - . Personalreglement,
 - . Abgeltungsreglement;
- von Vorkaufsrechten der Liegenschaften der IKA.

c) Kenntnisnahme

- von Beschlüssen über nicht budgetierte Ausgaben bis zur jährlichen Limite von CHF 100'000;
- von Geschäftsbericht, Finanz- und Aufgabenplan der IKA;
- des Stellenplans der IKA;
- des Organisationsreglements;
- des Berichts der Revisionsstelle.

³ Neue Investitionsausgaben von mehr als CHF 3 Mio. erfordern in allen Trärgemeinden die Genehmigung der Stimmberechtigten an der Urne.

⁴ Ein den Trärgemeinden unterbreiteter Antrag bzw. ein Beschluss der Trärgemeinden (Gemeinderäte und Urne) gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Trärgemeinden erhalten hat.

Verwaltungsrat

Art. 7 Zusammensetzung, Konstituierung

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- ² Jede Trärgemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat und bestimmt das von ihr entsandte Mitglied und dessen Stellvertretung selbst.
- ³ Für das vierte Verwaltungsratsmitglied und dessen Stellvertretung haben die Thurgauer Anschlussgemeinden ein Vorschlagsrecht. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinderäte der Trärgemeinden.
- ⁴ Die Gremien der Trärgemeinden, welche ihre Vertretung im Verwaltungsrat ernennen, verfügen gegenüber ihrer Vertretung über ein Weisungsrecht.
- ⁵ Das Verwaltungsratsmitglied der Gemeinde Ellikon übernimmt in der Regel das Präsidium. Das Vizepräsidium wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.
- ⁶ Verzichtet das Verwaltungsratsmitglied der Gemeinde Ellikon auf das Präsidium, konstituiert sich der Verwaltungsrat unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Gemeinde Wiesendangen.
- ⁷ Der Verwaltungsrat bezeichnet die Sekretärin oder den Sekretär. Die Sekretärin oder der Sekretär muss nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.
- ⁸ Der Verwaltungsrat ist befugt, Mitarbeitende der IKA und/oder externe Fachleute sowie Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.
- ⁹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertretung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Die Amtsdauer fällt zusammen mit derjenigen der Behörden der Trärgemeinden. Jede handlungsfähige natürliche Person kann als Mitglied bestimmt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Tag der Neukonstituierung des neu gewählten Verwaltungsrats. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.
- ¹⁰ Trärgemeinden, welche diesen Anstaltsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit dem Austrittsdatum.

Art. 8 Oberleitung, Delegation

- ¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der IKA und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die IKA nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der IKA übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat kann untergeordnete Aufgaben der Betriebsführung sowie die Vertretung der IKA Dritten übertragen. Details regelt das Organisationsreglement.

Art. 9 Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Beschluss über
 - Budget und Jahresrechnung;
 - Finanz- und Aufgabenplan;
 - Geschäftsbericht;
 - Stellenplan;
 - Leistungsangebot;
 - Vertretung der IKA gegenüber Behörden und Dritten;
 - Unternehmensstrategie;
 - Beschaffung von Fremdmitteln.
- b) Abschluss und Aufhebung von
 - Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die IKA zum Inhalt haben;
 - Leistungsvereinbarungen mit den Träger- und Anschlussgemeinden.
- c) Erlass und Anpassung von
 - Organisationsreglement;
 - Finanzierungsreglement der IKA;
 - Entschädigungsreglement des Verwaltungsrats;
 - Personalreglement;
 - Abgeltungsreglement gemäss Artikel 17.
- d) Weitere Befugnisse
 - Anstellung der mit der Geschäftsleitung und deren Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - Beratung und Antragstellung an die Trägergemeinden zu allen Vorlagen, die den Trägergemeinden zur Behandlung vorgelegt werden.
- e) Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Anstaltsvertrag, Reglementen und Weisungen.

² Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- a) Ausgabenvollzug gemäss Art. 29 Abs. 1: Tätigkeit von im Budget enthaltenen Ausgaben;
- b) Beschluss über nicht im Budget enthaltenen Ausgaben gemäss Art. 20 Abs. 2;

- c) Erlass von Betriebsvorschriften;
- d) Anstellung des weiteren Personals;
- e) Übrige Aufsichtstätigkeit über das Personal, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Anstaltsvertrag, Reglementen und Weisungen;
- f) Aufschaltung des aktuellen Anstaltsrechts und der amtlichen Publikationen auf ihrer Website;
- g) Information der Anschlussgemeinden über bauliche, technische oder organisatorische Massnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der ARA.

Art. 10 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle

¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind ausnahmsweise zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

² Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

³ Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid. Jeder anwesende Verwaltungsrat ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 11 Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrats bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements, welches von den Gemeinderäten der Trägergemeinden einstimmig zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der IKA aufgewendeten Auslagen.

Geschäftsleitung

Art. 12 Anstellung, Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat ist für die Anstellung der Geschäftsleitung zuständig.

² Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und weiteren zur Leitung der Geschäftsbereiche benötigten Mitgliedern.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung und trifft dabei die notwendigen Anordnungen. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

Revisionsstelle

Art. 14 Wahl

Der Verwaltungsrat und die Gemeinderäte der Trägergemeinden bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Revisionsstelle.

Art. 15 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen. Die Revisionsstelle muss die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen über die Fachkunde und die Unabhängigkeit erfüllen.

² Die Organe der IKA übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich. Die Trägergemeinden und Anschlussgemeinden verpflichten sich ebenfalls zur Auskunftserteilung an die Revisionsstelle.

V. Anstaltsbetrieb

Art. 16 Anstaltsmittel

¹ Die durch den Anstaltsbetrieb entstehenden Betriebs- und Unterhaltsausgaben sowie die Investitionsausgaben der IKA werden der Rechnung der IKA belastet.

² Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die IKA Darlehen bei den Trägergemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

Art. 17 Abgeltungsreglement für Dienstleistungen

¹ Die Abgeltungen für Dienstleistungen, die die IKA im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung erbringt, sind gemäss Abgeltungsreglement so anzusetzen, dass diese mindestens kostendeckend sind.

² Die Abwassergebühren für den Endverbraucher werden ausschliesslich von den Gemeinden festgelegt.

Art. 18 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche vorbestehenden Verbandskanäle und Sonderbauten gemäss Übersichtsplan (Anhang), Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der IKA. Besondere Vereinbarungen zwischen den Träger- und Anschlussgemeinden sowie allfällig weiteren Partnern für die Erstellung und gemeinsame Benützung von Kanälen und Sonderbauwerken bleiben vorbehalten.

Art. 19 Beteiligungsverhältnisse

¹ Die Trägergemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der IKA im Verhältnis der Betriebskostenfinanzierung beteiligt.

² Das Verhältnis der Beteiligungen der Trägergemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 20 Finanzierung der IKA

¹ Die Betriebs- und Unterhaltskosten inklusiv Abschreibungen der IKA werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

² Die Verteilung der anfallenden Kosten erfolgt nach dem jährlich verrechneten Trinkwasserverbrauch und dem Fremdwasseranteil der Träger- und Anschlussgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 % und maximal 50 %. Die Berechnung und Erhebung berücksichtigt die Empfehlung des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und wird im Finanzierungsreglement geregelt.

³ Bei abwasserrelevanten Betrieben (Einleiter mit erhöhter Schmutzstofffracht und dominante Einleiter) werden die Abwassermengen und die Schmutzstofffracht regelmässig nach dem Verrechnungsmodell des VSA ermittelt.

⁴ Details und Sonderfälle (Landwirtschaftsbetriebe, Nutzung von Regenwasser, etc.) werden im Finanzierungsreglement der IKA geregelt.

⁵ Für die Erstellung des Kostenverteilers für das Rechnungsjahr liefern die Träger- und Anschlussgemeinden der IKA die notwendigen Daten bis Mitte Januar des Folgejahrs.

⁶ Die IKA stellt den Träger- und Anschlussgemeinden für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar die Zahlen für die Jahresrechnung zu.

⁷ Die Träger- und Anschlussgemeinden leisten der IKA nach Bedarf die erforderlichen Vorschüsse für die Betriebs- und Unterhaltskosten zinsfrei.

Art. 21 Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke der Träger- und Anschlussgemeinden

¹ Die Träger- und Anschlussgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze, Zulaufkanäle und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beeinträchtigen können, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

² Die Träger- und Anschlussgemeinden gewähren der IKA ein Zutrittsrecht zu den für die IKA relevanten Anlagen und erteilen ihr die erforderlichen Informationen.

³ Im Interesse eines optimalen ARA-Betriebs ist der Betrieb der Kanalisationsnetze und Sonderbauwerke zwischen der IKA und den Träger- und Anschlussgemeinden gegenseitig abzustimmen.

⁴ Die IKA kann bei der Planung, bei Sanierungen und der Realisierung von Abwasserkanälen und Sonderbauwerken gegen mindestens kostendeckende Leistungsabgeltung die Bauherrenvertretung wahrnehmen.

Art. 22 Anschlüsse am Kanalisationsnetz

¹ Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an das öffentliche Kanalisationsnetz sind die von den Kantonen Zürich und Thurgau genehmigten Verordnungen über Siedlungsentwässerungsanlagen.

² Die Träger- und Anschlussgemeinden teilen der IKA die Informationen über alle erteilten Bewilligungen zur Einleitung von Abwässern industrieller und gewerblicher Betriebe regelmässig mit. Die IKA beurteilt, welche Betriebe abwasserrelevant sind. Die Basis für die Beurteilung bilden die VSA/FES Richtlinien.

Art. 23 Duldungspflichten der Träger- und Anschlussgemeinden

Die Träger- und Anschlussgemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

VI. Personal, Arbeitsvergaben und Haftung

Art. 24 Personalrecht

Der Verwaltungsrat erstellt für die IKA ein eigenes Personalreglement. Dieses ist von den Trägergemeinden zu genehmigen. Bis zur Inkraftsetzung des eigenen Personalreglement gilt das Personalrecht des Kantons Zürich.

Art. 25 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich.

Art. 26 Haftung der Trägergemeinden

¹ Die Trägergemeinden haften nach der IKA für die Verbindlichkeiten der IKA nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Trägergemeinden die Betriebskosten finanzieren.

VII. Haushalt IKA

Art. 27 Finanzhaushalt

Die IKA wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts des Kantons Zürich.

Art. 28 Budget

¹ Die Ausgaben der IKA werden ins Budget eingestellt.

² Die Träger- und Anschlussgemeinden erhalten von der IKA die für sie notwendigen Budgetangaben bis spätestens 15. August jeden Jahrs.

Art. 29 Finanzkompetenzen Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat verfügt in eigener Kompetenz über sämtliche im Budget enthaltenen Ausgaben.

² Der Verwaltungsrat kann Ausgaben ausserhalb des Budgets pro Jahr bis maximal CHF 100'000 beschliessen. Wird diese Limite überschritten, muss der Verwaltungsrat die Genehmigung der Trägergemeinden einholen. Die Anschlussgemeinden sind darüber zu informieren.

³ Der Verwaltungsrat setzt die Trägergemeinden über Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben bis zum jährlichen Limit von CHF 100'000 in Kenntnis.

⁴ Der Verwaltungsrat kann seine Finanzkompetenzen massvoll und stufengerecht an einzelne seiner Mitglieder oder an die Geschäftsleitung delegieren. Die Einzelheiten über die Finanzkompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 30 Jahresrechnung und Geschäftsbericht

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die IKA erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung. Diese besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung, einer Bilanz, Anhang und Geldflussrechnung. Die Jahresrechnung wird gemäss den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich geführt.

³ Die IKA erstellt zudem für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht.

VIII. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 31 Kündigung des Anstaltsvertrags

¹ Jede Trärgemeinde kann nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieses Anstaltsvertrags unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs diesen Vertrag kündigen; erstmals 5 Jahre vor Ablauf der 20-jährigen Frist.

² Die kündigende Trärgemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der IKA.

³ Ein der IKA gewährtes Darlehen wird mit dem Austritt zur Rückzahlung fällig.

⁴ Die Kündigungsmodalitäten mit den Anschlussgemeinden sind im Anschlussvertrag geregelt.

Art. 32 Rechtsschutz bei Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der IKA und den Trärgemeinden sowie unter den Trärgemeinden, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 33 Auflösung und Liquidation

¹ Die in Artikel 1 genannten Trärgemeinden können an der Urne die Auflösung und Liquidation der IKA nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit.

² Mit Auflösung der IKA fallen die Anschlussverträge dahin. Der Verwaltungsrat bestimmt die Liquidationsanteile der einzelnen Trärgemeinden nach Massgabe des Kostenvertellers für die Betriebs- und Unterhaltskosten. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen.

³ Bei der Liquidation des Anstaltsvermögens werden Liegenschaften der IKA zunächst der Politischen Gemeinde Ellikon zum Kauf angeboten.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Umwandlung Investitionsbeiträge in Darlehen

¹ Die Vermögenswerte, welche die Träger- und Anschlussgemeinden des aufgelösten Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 2022 finanziert und in ihren Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanziert haben, werden im Sinne einer Sacheinlage auf die IKA übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Träger- und Anschlussgemeinden, d. h. die ehemaligen Verbandsgemeinden des aufgelösten Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur, vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 2022 geleistet haben, werden in rückzahlbare Darlehen der Träger- und Anschlussgemeinden umgewandelt.

³ Die Darlehen werden verzinst. Es gilt der Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für 10-jährige Gemeindedarlehen.

⁴ Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt nach einem zusammen mit dem Verwaltungsrat, den Träger- sowie den Anschlussgemeinden festgelegten Terminplan bis spätestens 31. Dezember 2032.

⁵ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 35 Änderungen des Anstaltsvertrags

Alle Vertragsänderungen werden an der Urne beschlossen. Die Vertragsänderungen, die die Stellung der Trägergemeinden grundlegend betreffen, müssen einstimmig beschlossen werden. Dies gilt für Änderungen betreffend:

- a) wesentliche Aufgaben;
- b) Grundzüge der Finanzierung;
- c) Haftung der Trägergemeinden;
- d) Modalitäten des Austritts und der Auflösung und Liquidation;
- e) Aufnahme neuer Trägergemeinden;
- f) Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsorgane.

Art. 36 Inkrafttreten des Anstaltsvertrags

Dieser Anstaltsvertrag tritt nach Zustimmung der Trägergemeinden an der Urne und der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich per 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen an der Urne durch die Trägergemeinden:

Gemeinde Ellikon an der Thur vom 15. Mai 2022

Gemeinde Dinhard vom 15. Mai 2022

Gemeinde Rickenbach vom 15. Mai 2022

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:

RRB Nr. vom

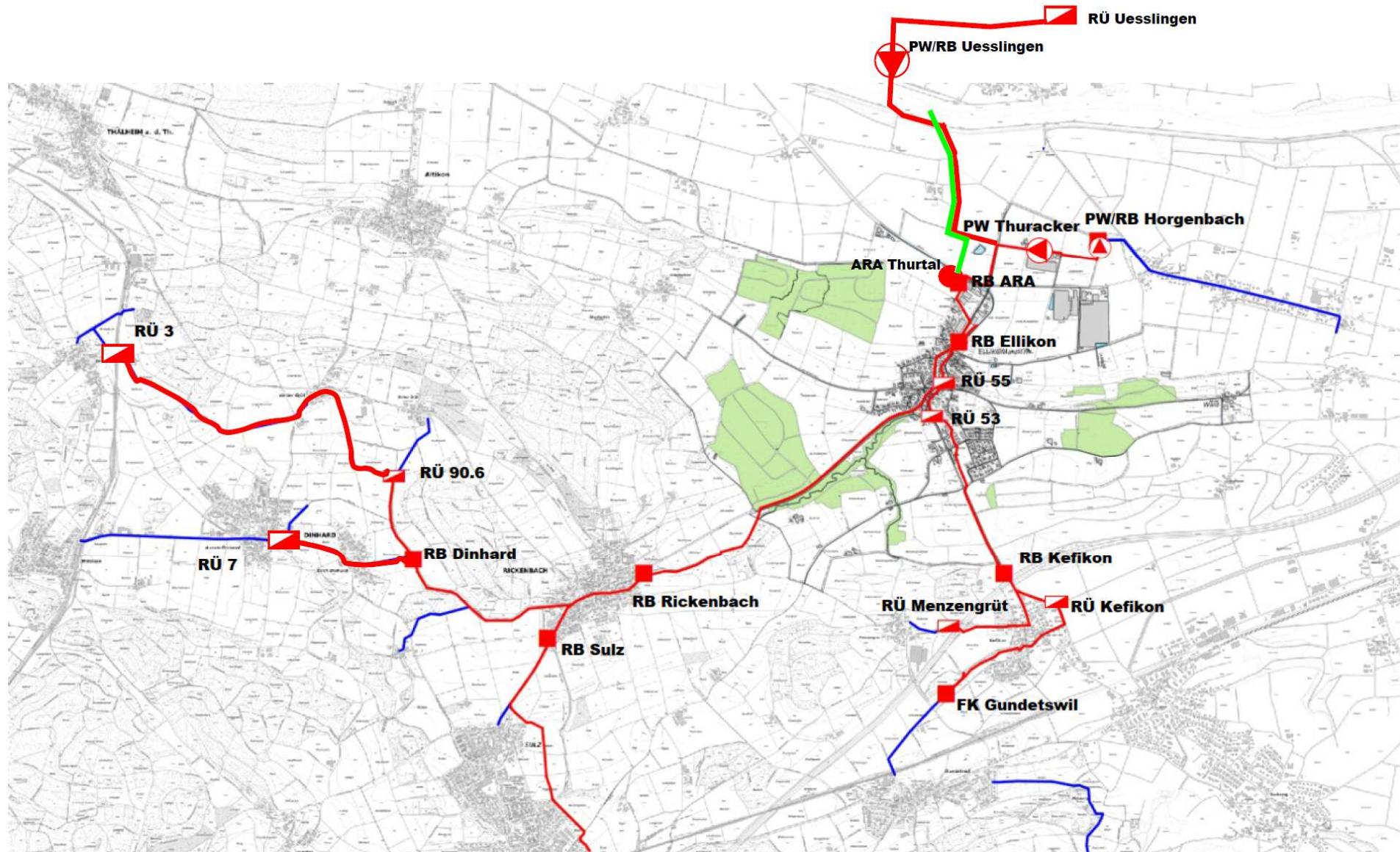
Anhänge

Übersichtsplan Kanäle und Sonderbauwerke, Stand 12.06.2021

Liste Sonderbauwerke und Liegenschaften, Stand 12.06.2021

Übersichtsplan, Stand 12.06.2021

Übersichtsplan Kanäle und Sonderbauwerke IKA ARA Thurtal (rot und grün)



Sonderbauwerke IKA ARA Thurtal

	Bauwerk	Beschreibung
1	RÜ 3	Regenüberlauf mit Streichwehr
2	RÜ 7	Regenüberlauf mit Streichwehr
3	RÜ 90.6	Regenüberlauf mit Kreisüberfall
4	RB Dinhard	Durchlaufbecken im Nebenschluss (V= 380 m3)
5	RB Sulz	Durchlauf- und Fangbecken im Nebenschluss (V=300 m3)
6	RB Rickenbach	Durchlaufbecken im Hauptschluss (V=140 m3)
7	FK Gundetswil	Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung (V=250m3)
8	RÜ Menzengrüt	Regenüberlauf mit Streichwehr
9	RÜ Kefikon	Regenüberlauf mit Streichwehr
10	RB Kefikon	Durchlaufbecken im Nebenschluss (V= 170 m3)
11	RÜ 53	Regenüberlauf mit Sprungwehr
12	RÜ 55	Regenüberlauf mit Sprungwehr
13	RB Ellikon	Durchlaufbecken im Hauptschluss (V=240 m3)
14	RÜ Uesslingen	Regenüberlauf mit Streichwehr
15	PW/RB Uesslingen	Pumpwerk mit Fangbecken im Nebenschluss
16	PW/RB Horgenbach	Pumpwerk mit Durchlaufbecken im Nebenschluss (V=220 m3)
17	PW Thuracker	Pumpwerk
18	RB ARA	Durchlaufbecken im Nebenschluss (V= 300 m3)
19	ARA Thurtal	ARA, Qmax = 150 l/s

Interkommunale Anstalt ARA Thurtal mit Sitz in Ellikon an der Thur

Anschlussvertrag mit den Gemeinden

**Wiesendangen
Gachnang
Frauenfeld
Uesslingen-Buch**

Stand 29.10.2021

mit Termin-Anpassungen (Art. 11 und 12)
aufgrund der Verschiebung der Urnenabstimmung des Anstaltsvertrags auf 15. Mai 2022
in den Gemeinden Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bemerkungen	3
Art. 1 Bestand und Zweck	3
II. Anschlussleitungen und ARA Thurtal	3
Art. 2 Anschlussleitungen und Unterhalt	3
Art. 3 Abwassertechnische Bestimmungen	3
Art. 4 Verpflichtungen der Anschlussgemeinden und der IKA ARA Thurtal	4
III. IKA ARA Thurtal	4
Art. 5 Betrieb der ARA Thurtal	4
Art. 6 Information der Anschlussgemeinden	5
Art. 7 Finanzielle Belange	5
IV. Kündigung, Auflösung und Liquidation	6
Art. 8 Vertragsdauer und Kündigung	6
Art. 9 Rechtsweg	6
Art. 10 Auflösung und Liquidation der IKA ARA Thurtal	6
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 11 Umwandlung Investitionsbeiträge in Darlehen	7
Art. 12 Inkrafttreten	7
Anhänge	
Übersichtsplan Kanäle und Sonderbauwerke, Stand 12.06.2021	8
Liste Sonderbauwerke und Liegenschaften, Stand 12.06.2021	9

I. Allgemeine Bemerkungen

Art. 1 Bestand und Zweck

¹ Die Politischen Gemeinden Ellikon an der Thur (Abkürzung „Ellikon“), Dinhard und Rickenbach sind Trägergemeinden der Interkommunalen Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal (Abkürzung „IKA ARA Thurtal“; Abkürzung im Vertrag „IKA“).

² Die IKA betreibt die vom aufgelösten Zweckverband ARA Ellikon an der Thur erstellte ARA nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

³ Die IKA räumt den Anschlussgemeinden das Recht ein, die gemäss Perimeter (Anhang) auf deren Gebiet anfallenden Abwässer in die ARA Thurtal (Abkürzung im Vertrag „ARA“) zu leiten.

⁴ Der Anschlussvertrag regelt die Zuleitung und die Mitbenutzung der ARA der Anschlussgemeinden Wiesendangen (ZH), Frauenfeld (TG), Gachnang (TG) und Uesslingen-Buch (TG).

⁵ Die IKA kann mit Zustimmung der Gemeinderäte der Trägergemeinden mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen. Die bestehenden Anschlussgemeinden werden darüber informiert.

II. Anschlussleitungen und ARA Thurtal

Art. 2 Anschlussleitungen und Unterhalt

¹ Der Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Zulaufkanäle und Sonderbauwerke der Anschlussgemeinden erfolgen ausschliesslich zu deren Lasten.

² Die IKA kann den Betrieb und die Wartung von bestehenden oder neuen Zulaufkanälen und Sonderbauwerken der Anschlussgemeinden übernehmen. Die daraus entstehenden Kosten gehen im Rahmen einer mindestens kostendeckenden Abgeltung zu deren Lasten. Die Details werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 3 Abwassertechnische Bestimmungen

¹ Die Entwässerung der Anschlussgemeinden hat gemäss dem jeweiligen kommunalen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erfolgen.

² Bei Änderungen der kommunalen GEP, von welchen die IKA und/oder andere Vertragsgemeinden betroffen sind, ist die zuständige Gemeinde verpflichtet, die IKA und die Vertragsgemeinden zu informieren.

³ Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an das öffentliche Kanalisationsnetz sind die von den Kantonen Zürich und Thurgau genehmigten Verordnungen über Siedlungsentwässerungsanlagen.

⁴ Die Anschlussgemeinden teilen der IKA die Informationen über alle erteilten Bewilligungen zur Einleitung von Abwässern industrieller und gewerblicher Betriebe regelmässig mit. Die IKA beurteilt, welche Betriebe abwasserrelevant sind. Die Basis für die Beurteilung bilden die VSA/FES Richtlinien

Art. 4 Verpflichtungen der Anschlussgemeinden und der IKA ARA Thurtal

¹ Die Anschlussgemeinden verpflichten sich,

- a) ihr Kanalisationsnetz, die Zulaufkanäle und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb des Kanalisationsnetzes der IKA oder die ARA gefährden oder beeinträchtigen können, sofort auf eigene Kosten zu beheben.
- b) der IKA ein Zutrittsrecht zu den für die IKA relevanten Anlagen zu gewähren und ihr die erforderlichen Informationen zu erteilen.
- c) im Interesse eines optimalen ARA-Betriebs den Betrieb der Kanalisationsnetze und der Sonderbauwerke mit der IKA abzustimmen.
- d) sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.
- e) der Revisionsstelle Auskunft zu erteilen.

² Die IKA verpflichtet sich,

- a) den Anschlussgemeinden im Gegenzug zu deren Abwasserlieferungspflicht ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- b) die ARA in betriebsfähigem Zustand zu erhalten und so zu betreiben, dass die Abwässer den gesetzlichen Vorgaben entsprechend gereinigt werden.

III. IKA ARA Thurtal

Art. 5 Betrieb der ARA Thurtal

Die IKA setzt

- a) einen Verwaltungsrat mit vier Mitgliedern ein. Die drei Trägergemeinden stellen je eine Vertretung. Für das vierte Mitglied und dessen Stellvertretung beschliessen die Anschlussgemeinden aus dem Thurgau einstimmig einen Wahlvorschlag zuhanden der Gemeinderäte der Trägergemeinden. Die Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrats sind im Anstaltsvertrag geregelt.
- b) für eine zeitgemässe Organisation des Betriebs eine Geschäftsleitung ein. Deren Kompetenzen werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 6 Information der Anschlussgemeinden

¹ Die IKA informiert die Anschlussgemeinden jährlich mittels Budget, Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Bericht der Revisionsstelle über Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der ARA.

² Der Verwaltungsrat kann Ausgaben ausserhalb des Budgets pro Jahr bis maximal CHF 100'000 beschliessen. Wird diese Limite überschritten, muss der Verwaltungsrat die Genehmigung der Trägergemeinden einholen. Die Anschlussgemeinden sind darüber zu informieren.

³ Der Verwaltungsrat lädt nach Bedarf oder auf Antrag einer Anschlussgemeinde zu einer Sitzung ein, um über bauliche, technische und organisatorische Massnahmen sowie Anliegen der Anschlussgemeinden mit diesen zu diskutieren und sie zu informieren.

Art. 7 Finanzielle Belange

¹ Die IKA wird nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und dem Gemeindehaushalt des Kantons Zürich geführt und weist einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz und Erfolgsrechnung aus.

² Die Betriebs- und Unterhaltskosten inklusiv Abschreibungen der IKA werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

³ Die Verteilung der anfallenden Kosten erfolgt nach dem jährlich verrechneten Trinkwasserverbrauch und dem Fremdwasseranteil der Träger- und Anschlussgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 % und maximal 50 %. Die Berechnung und Erhebung berücksichtigt die Empfehlung des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und wird im Finanzierungsreglement geregelt.

⁴ Bei abwasserrelevanten Betrieben (Einleiter mit erhöhter Schmutzstofffracht und dominante Einleiter) werden die Abwassermengen und die Schmutzstofffracht regelmässig nach dem Verrechnungsmodell des VSA ermittelt.

⁵ Details und Sonderfälle (Landwirtschaftsbetriebe, Nutzung von Regenwasser, etc.) werden im Finanzierungsreglement der IKA geregelt.

⁶ Für die Erstellung des Kostenverteilers für das Rechnungsjahr liefern die Träger- und Anschlussgemeinden der IKA die notwendigen Daten bis Mitte Januar des Folgejahrs.

⁷ Die IKA stellt den Anschlussgemeinden für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar die Zahlen für die Jahresrechnung und bis zum 15. August diejenigen für das Budget zu.

⁸ Die Anschlussgemeinden leisten der IKA nach Bedarf die erforderlichen Vorschüsse für die Betriebs- und Unterhaltskosten zinsfrei.

⁹ Änderungen an den Modalitäten des Verteilschlüssels bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien und erfordern eine Abstimmung mit dem Anstaltsvertrag ARA Thurtal und allenfalls dessen Änderung.

IV. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 8 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Dieser Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane der Anschlussgemeinden und der IKA jederzeit abgeändert und aufgehoben werden. Den Änderungen müssen die IKA mit Genehmigung der Gemeinderäte der Trägergemeinden zustimmen. Allenfalls ist eine Änderung des Anstaltsvertrags erforderlich.

² Gegen den Willen der IKA und der anderen Anschlussgemeinden gemäss dem vorliegenden Vertrag kann eine Gemeinde den Anschlussvertrag auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer fünfjährigen Frist kündigen.

³ Die kündigende Anschlussgemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der IKA.

⁴ Ein der IKA gewährtes Darlehen wird mit dem Austritt zur Rückzahlung fällig.

Art. 9 Rechtsweg

Kann bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über die Auslegung und Anwendung dieses Anschlussvertrags keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg des Kantons Zürich.

Art. 10 Auflösung und Liquidation der IKA ARA Thurtal

¹ Die in Artikel 1 genannten Trägergemeinden können an der Urne die Auflösung und Liquidation der IKA nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit.

² Mit Auflösung der IKA fallen die Anschlussverträge dahin. Die Darlehensforderungen der Anschlussgemeinden werden mit der Liquidation des Vermögens der aufgelösten IKA fällig.

³ Bei der Liquidation des Anstaltsvermögens werden Liegenschaften der IKA zunächst der Politischen Gemeinde Ellikon zum Kauf angeboten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Umwandlung Investitionsbeiträge in Darlehen

¹ Die Vermögenswerte, welche die Träger- und Anschlussgemeinden des aufgelösten Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 2022 finanziert und in ihren Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanziert haben, werden im Sinne einer Sacheinlage auf die IKA übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Träger- und Anschlussgemeinden, d. h. die ehemaligen Verbandsgemeinden des aufgelösten Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur, vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 2022 geleistet haben, werden in rückzahlbare Darlehen der Träger- und Anschlussgemeinden umgewandelt.

³ Die Darlehen werden verzinst. Es gilt der Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für 10-jährige Gemeindedarlehen.

⁴ Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt nach einem zusammen mit dem Verwaltungsrat, den Träger- sowie den Anschlussgemeinden festgelegten Terminplan bis spätestens 31. Dezember 2032.

⁵ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieser Anschlussvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

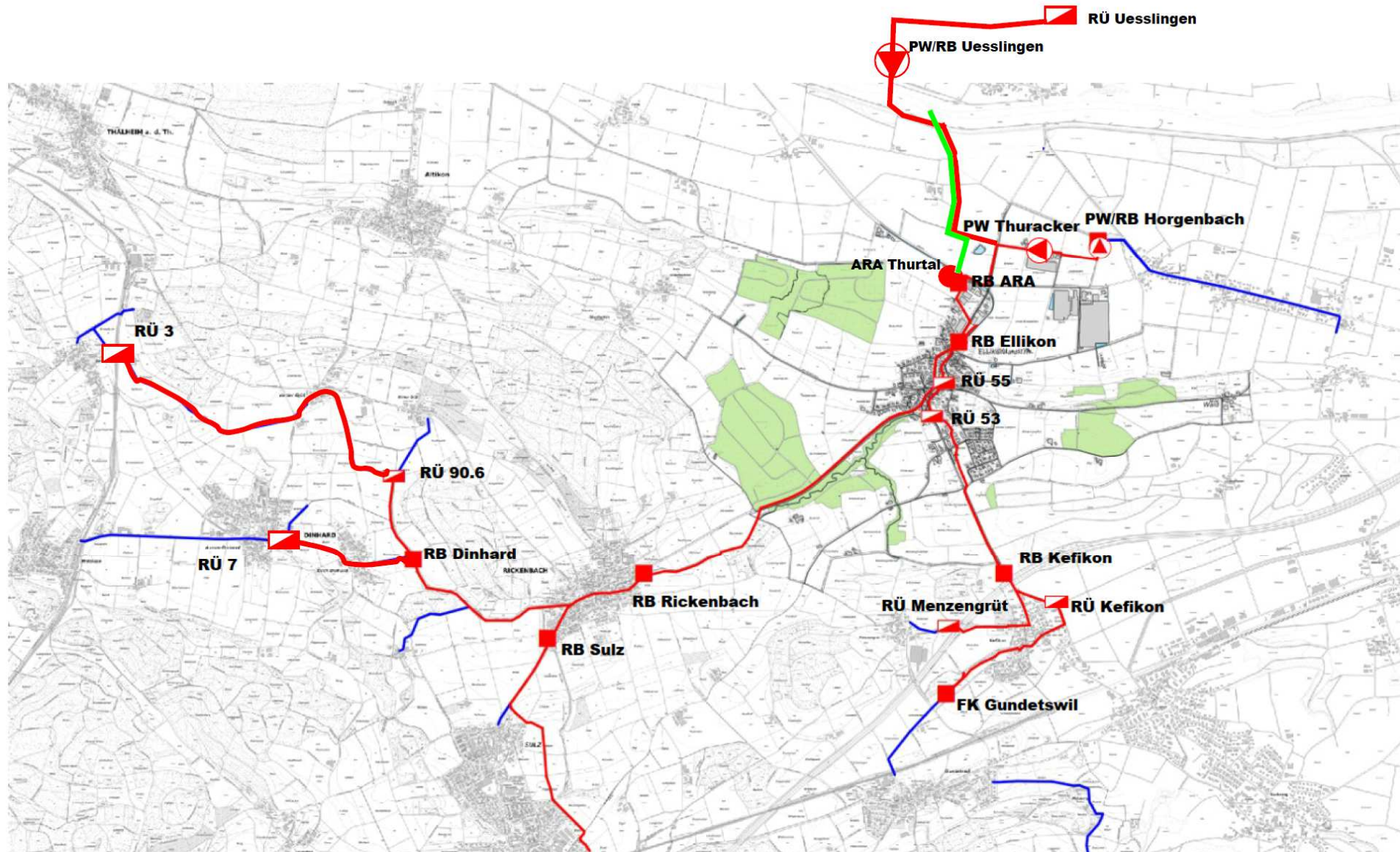
Anhänge

Übersichtsplan Kanäle und Sonderbauwerke, Stand 12.06.2021

Liste Sonderbauwerke und Liegenschaften, Stand 12.06.2021

Übersichtsplan, Stand 12.06.2021

Übersichtsplan Kanäle und Sonderbauwerke IKA ARA Thurtal (rot und grün)



Sonderbauwerke IKA ARA Thurtal

	Bauwerk	Beschreibung
1	RÜ 3	Regenüberlauf mit Streichwehr
2	RÜ 7	Regenüberlauf mit Streichwehr
3	RÜ 90.6	Regenüberlauf mit Kreisüberfall
4	RB Dinhard	Durchlaufbecken im Nebenschluss (V= 380 m3)
5	RB Sulz	Durchlauf- und Fangbecken im Nebenschluss (V=300 m3)
6	RB Rickenbach	Durchlaufbecken im Hauptschluss (V=140 m3)
7	FK Gundetswil	Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung (V=250m3)
8	RÜ Menzengrüt	Regenüberlauf mit Streichwehr
9	RÜ Kefikon	Regenüberlauf mit Streichwehr
10	RB Kefikon	Durchlaufbecken im Nebenschluss (V= 170 m3)
11	RÜ 53	Regenüberlauf mit Sprungwehr
12	RÜ 55	Regenüberlauf mit Sprungwehr
13	RB Ellikon	Durchlaufbecken im Hauptschluss (V=240 m3)
14	RÜ Uesslingen	Regenüberlauf mit Streichwehr
15	PW/RB Uesslingen	Pumpwerk mit Fangbecken im Nebenschluss
16	PW/RB Horgenbach	Pumpwerk mit Durchlaufbecken im Nebenschluss (V=220 m3)
17	PW Thuracker	Pumpwerk
18	RB ARA	Durchlaufbecken im Nebenschluss (V= 300 m3)
19	ARA Thurtal	ARA, Qmax = 150 l/s

Interkommunale Anstalt ARA Thurtal

Finanzierungsreglement

Stand 06.09.2021

Inhalt

Seite

I. Vorbemerkungen.....	2
II. Finanzierungsreglement.....	2
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	2
Art. 2 Finanzhaushalt der IKA.....	3
Art. 3 Finanzierung der IKA	3
Art. 4 Verteilung der Betriebskosten.....	3
Art. 5 Termine.....	4
Art. 6 Vorschüsse	4
Art. 7 Sonderfälle.....	4
III. Formelles	6
Art. 8 Genehmigung	6

I. Vorbemerkungen

Die Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal (IKA) wurde von den Gemeinden Ellikon an der Thur, Rickenbach und Dinhard (Trärgemeinden) errichtet. Mit der Zürcher Gemeinde Wiesendangen und den Thurgauer Gemeinden Frauenfeld, Gachnang und Uesslingen-Buch (Anschlussgemeinden) liefern weitere Gemeinden Abwässer zur Reinigung in die ARA Thurtal.

Die Gebühren für die im Einzugsgebiet der IKA liegenden Abwasserlieferanten werden von den zuständigen Gemeinden beschlossen.

Das Finanzierungsreglement regelt die finanziellen Belange der IKA und diejenigen zwischen der IKA und den Träger- und Anschlussgemeinden sowie Dritten.

Die IKA verrechnet ab 2022 den Gemeinden die anfallenden Kosten nach dem jährlich verrechneten Trinkwasserverbrauch und dem Fremdwasseranteil der Träger- und Anschlussgemeinden. Dieses Verrechnungsmodell berücksichtigt nun alle abwasserrelevanten Faktoren und weist für Gewerbe und Industrie, landwirtschaftliche Betriebe sowie für die Regenwassernutzung besondere Regelungen aus. Mit der Anwendung des neuen Verrechnungsmodells sind die Diskussionen über das bisherige Modell endgültig abgeschlossen.

II. Finanzierungsreglement

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

a) Rechtsform, Aufsicht

¹ Die Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal (IKA) ist eine öffentlich-rechtliche und selbständige Anstalt mit Sitz in Ellikon an der Thur.

² Sie untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte der Trärgemeinden.

b) Grundlagen

Für dieses Reglement gelten insbesondere

- der Anstaltsvertrag vom (Datum);
- die Anschlussverträge vom (Datum);
- das Abgeltungsreglement der IKA;
- die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes des Bundes und des Kantons Zürich;
- die Grundlagen und Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

c) Zweck, Geltungsbereich

Mit diesem Reglement wird die Finanzierung der folgenden Bereiche geregelt:

- Infrastrukturen der IKA (Verbandskanäle, Sonderbauwerke und ARA);
- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Infrastrukturen der IKA;
- Administration und Verwaltung;
- Dienstleistungen für Träger- und Anschlussgemeinden sowie für Dritte.

Art. 2 Finanzhaushalt der IKA

¹ Die IKA wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

² Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der IKA sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

³ Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden in der Erfolgsrechnung und die Investitionen in der Investitionsrechnung verbucht.

⁴ Die anfallenden Investitionsausgaben finanziert die IKA selbständig durch Aufnahme von Darlehen bei den Trägergemeinden oder Dritten. Die damit verbundenen Darlehenszinsen und gesetzlich vorgeschriebene Abschreibungen werden der Erfolgsrechnung belastet.

⁵ Die Aufwände und Erträge für Dritte, welche mindestens kostendeckend sein müssen, werden in der Erfolgsrechnung separat aufgeführt (ev. Spezialfinanzierungskonto). Sie sind nicht Bestandteil des den Träger- und Anschlussgemeinden zu verrechnenden Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung.

Art. 3 Finanzierung der IKA

a) Betriebs- und Unterhaltskosten

¹ Die Betriebs- und Unterhaltskosten inklusive Abschreibungen und Zinsen der IKA werden den Träger- und Anschlussgemeinden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

² Der den Träger- und Anschlussgemeinden zu verrechnende Aufwandüberschuss resultiert aus dem Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung ohne Berücksichtigung des Kontos „Dienstleistungen für Träger- und Anschlussgemeinden sowie Dritter“.

Art. 4 Verteilung der Betriebskosten

a) Träger- und Anschlussgemeinden

Die Verrechnung der anfallenden Kosten erfolgt nach dem jährlich verrechneten Trinkwasserverbrauch und dem Fremdwasseranteil der Träger- und Anschlussgemeinden.

b) Verteilung

Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt 20 %.

c) Berechnung Fremdwasseranteil

¹ Basis für den Fremdwasseranteil bilden die Messungen von 2022. Sie berücksichtigen die Empfehlung des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

² Die Messungen werden alle fünf Jahre wiederholt. Damit können allfällige Veränderungen beim Fremdwasser in den Gemeinden im Kostenverteiler berücksichtigt werden.

Art. 5 Termine

¹ Für die Erstellung des Kostenverteilers für das Rechnungsjahr liefern die Träger- und Anschlussgemeinden der IKA die notwendigen Daten bis 15. Januar des Folgejahrs.

² Die IKA stellt den Träger- und Anschlussgemeinden für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar die Zahlen für die Jahresrechnung zu.

³ Die Träger- und Anschlussgemeinden erhalten von der IKA die für sie notwendigen Budgetangaben bis spätestens 15. August jeden Jahrs.

Art. 6 Vorschüsse

Die Träger- und Anschlussgemeinden leisten der IKA nach Bedarf die erforderlichen Vorschüsse für die Betriebs- und Unterhaltskosten zinsfrei.

Art. 7 Sonderfälle

a) Einleitung

¹ Nachfolgend wird das Vorgehen der Abwasserfinanzierung bei den Sonderfällen Gewerbe und Industrie, landwirtschaftliche Betriebe und Nutzung von Regenwasser geregelt.

² Für die Umsetzung der Regelungen sind die Träger- und Anschlussgemeinden zuständig.

b) Gewerbe und Industrie

¹ Gewerbe und Industrie werden aufgrund der Abwassermenge und Schmutzstoff-Frachten eingeteilt in nicht abwasserrelevante Betriebe und in abwasserrelevante Betriebe.

² Bei nicht abwasserrelevanten Betrieben werden die Abwassergebühren aufgrund des Trinkwasserverbrauchs erhoben.

³ Um einen abwasserrelevanten Betrieb bzw. Grosseinleiter handelt es sich bei einer Abwassermenge >40'000 m³/Jahr oder bei einer Schmutzstofffracht >700 EG – falls einer der folgenden Parameter überschritten ist – CSB 84 kg/d, N-Gesamt 7.7 kg/d, P-Gesamt 1.2 kg/d.

⁴ Bei abwasserrelevanten Betrieben werden die Abwassergebühren mit Hilfe der gemessenen Abwassermengen und Schmutzstofffrachten nach dem Verrechnungsmodell des VSA Indutax erhoben. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

- In den ersten beiden Jahren der Abwasserlieferung werden die Abwassergebühren aufgrund der gemessenen Abwassermenge verrechnet. Mit vier über die zwei Jahre verteilten Messungen werden die Schmutzstofffrachten ermittelt.
- Ist der Durchschnittswert dieser beiden Jahre kleiner als 1, wird eine Rückvergütung für das letzte Verrechnungsjahr fällig.
- Ist der Durchschnittswert dieser beiden Jahre grösser als 1, wird eine Mehrbelastung für das letzte Verrechnungsjahr fällig.
- Der ermittelte Durchschnittswert gilt sodann für die folgenden fünf Jahre.
- Die Qualitäts- bzw. Schmutzstofffracht-Messungen werden alle fünf Jahre wie oben erwähnt vom zuständigen Ingenieurbüro durchgeführt. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Betriebs.

⁵ Eine Erhöhung bzw. Senkung der Abwassergebühr bei relevanten Betrieben geht zu Lasten bzw. zu Gunsten des jeweiligen Betriebes.

c) Landwirtschaftliche Betriebe

¹ Landwirtschaftliche Betriebe, welche einen Teil des bezogenen Trinkwassers als Trinkwasser für Tiere oder für die Bewässerung von Pflanzen nutzen, sind verpflichtet, für diesen Teil der Wassernutzung einen zweiten Zähler zu installieren. Damit kann unterschieden werden zwischen Wasser für die Nutzung im häuslichen Bereich, welches auch häusliches Abwasser liefert, und der Nutzung im landwirtschaftlichen Bereich, welches kein Abwasser erzeugt.

² Von dieser Regelung sind nur diejenigen Betriebe betroffen, die auch an das Kanalisationsnetz angeschlossen sind.

d) Nutzung von Regenwasser

¹ Die Nutzung von gesammeltem Regenwasser im häuslichen Bereich ist erwünscht und erlaubt.

² Wird bei der Nutzung von Regenwasser Abwasser erzeugt, welches zur Kläranlage abgeleitet wird (z. B. Toilettenspülung), sind dafür Abwassergebühren zu entrichten.

III. Formelles

Art. 8 Genehmigung

a) Verwaltungsrat

Das Finanzierungsreglement wurde an der Sitzung vom (Datum) durch den Verwaltungsrat erlassen.

b) Trägergemeinden

Die Gemeinderäte der Trägergemeinden haben das Finanzierungsreglement der IKA genehmigt:

Ellikon an der Thur: (Datum) / Rickenbach: (Datum) / Dinhard: (Datum)

c) Publikation

Das Finanzierungsreglement wird auf der Website der IKA aufgeschaltet.